



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

---

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 12. Januar 2018

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern)

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 2

Seite 4

---

### Inhaltsverzeichnis:

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2016

2/18

Gewässer- und Hochwasserschutz;  
Das Einbringen von Schnee und Eis in Gewässer ist grundsätzlich verboten!

3/18

---

2/18

**Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2016**

Nachstehend werden die Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung durch das Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum Stand 31.12.2016 bekannt gegeben:

**Landkreis Traunstein**

<b>Gemeinde</b>	<b>Einwohner</b>
Altenmarkt a. d. Alz	4 213
Bergen	4 885
Chieming	4 922
Engelsberg	2 653
Fridolfing	4 251
Grabenstätt	4 430
Grassau, M	6 748
Inzell	4 705
Kienberg	1 400
Kirchanschöring	3 253
Marquartstein	3 224
Nußdorf	2 487
Obing	4 156
Palling	3 443
Petting	2 343
Pittenhart	1 790
Reit im Winkl	2 363
Ruhpolding	6 904
Schleching	1 766
Schnaitsee	3 585
Seeon-Seebruck	4 575
Siegsdorf	8 382
Staudach-Egerndach	1 152
Surberg	3 326
Tacherting	5 761
Taching am See	2 059
Tittmoning, St	5 818
Traunreut, St	20 899
Traunstein, GKSt	19 983
Trostberg, St	11 234
Übersee	5 026
Unterwössen	3 520
Vachendorf	1 861
Waging am See, M	6 812
Wonneberg	1 502
zusammen	175 431

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung weist darauf hin, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2016 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 473) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG,

der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2018 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Traunstein, 08.01.2018  
Landratsamt Traunstein

Andreas Knott  
Abteilungsleiter

---

3/18  
Az.: 4.16-6400.02-180002

**Gewässer- und Hochwasserschutz;  
Das Einbringen von Schnee und Eis in Gewässer ist grundsätzlich verboten!**

Das Wasserwirtschaftsamt und das Landratsamt Traunstein weisen darauf hin, dass Schnee und Eis bei der Räumung von Dach-, Verkehrs-, Park- und Hofflächen nicht sorglos in Gewässer abgeschoben oder in größeren Mengen in Überschwemmungsgebieten oder sonstigen überflutungsgefährdeten Bereichen an Gewässern abgelagert werden dürfen.

Wegen der in aller Regel damit verbundenen Beeinträchtigungen des Natur-, Gewässer- und Hochwasserschutzes ist diese Art der Beseitigung von Eis und Schnee grundsätzlich unzulässig (kein Gemeingebrauch oder erlaubnisfreier Eigentümer- und Anliegergebrauch!).

Eine solche „Entsorgung“ von Eis und Schnee ist darüber hinaus auch gefährlich und kann erhebliche haftungsrechtliche Konsequenzen haben, weil

- schon geringe Mengen Schnee und Eis die Abflussverhältnisse so erheblich beeinträchtigen können, dass sich (insbesondere bei einsetzendem Tauwetter und Regen nach einer Frostperiode!) das Gewässer aufstaut und angrenzende Flächen überflutet,
- verschmutzte oder mit Unrat vermengte Schnee- und Eisreste die Wasserqualität massiv negativ beeinflussen und zu nachhaltigen Schäden der Gewässerflora und –fauna führen können.

Ob unter Berücksichtigung der Größe, Wasserführung und Nutzung eines Gewässers ausnahmsweise eine beschränkte und befristete Erlaubnis zum Einbringen von unverschmutztem Schnee erteilt werden kann, muss auf Antrag (einzureichen beim Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Wasserrecht) jeweils im Einzelfall geprüft werden. Das Wasserwirtschaftsamt und das Landratsamt Traunstein geben darüber gerne Auskunft.

Traunstein, 10.01.2018

Christian Nebl  
Abteilungsleiter

---

Siegfried Walch  
Landrat